

- 1. Anwendbarkeit**
- 1.1 Diese Bedingungen sind nur anwendbar auf Verträge, bei denen eine der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Mitglied von Anthos ist. Darunter werden im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch andere Gesellschaften, die direkt oder indirekt mit einem Unternehmen, das Mitglied von Artos (zum Beispiel Schwester-, Tochter- oder Muttergesellschaften des Mitglieds) verstanden.
- 1.2 Wenn ein Vertrag auf diese Geschäftsbedingungen verweist und an diesem Vertrag nur Nicht-Mitglieder beteiligt sind, gelten die nachfolgend genannten Bedingungen nicht.
- 1.3 Wenn ein Vertrag auf diese Geschäftsbedingungen verweist, während die Parteien beide kein Mitglied von Anthos sind, wird ansonsten gegen das Gesetz und das Urheberrecht verstoßen.
- 1.4 Alle vom Verkäufer erteilten Angebote und alle mit ihm geschlossenen Kaufverträge und deren Ausführung werden durch diese Bedingungen geregelt.
- 1.5 Die Anwendbarkeit der vom Käufer hantierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.6 Eine Abweichung von diesen Geschäftsbedingungen kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Verkäufer sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 1.7 Insofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in einer anderen Sprache als in der niederländischen erstellt wurden, ist der niederländische Text bei Abweichungen immer maßgeblich.
- 2. Angebote und Zustandekommen des Vertrags**
- 2.1 Alle vom Verkäufer erteilten Angebote und Preisangaben sind unverbindlich.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Verkäufer den Auftrag schriftlich bestätigt hat.
- 2.3 Eventuell später getroffene, ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen, sowie mündliche Zusagen durch das Personal des Verkäufers oder in seinem Namen durch seine Agenten oder andere für ihn arbeitende Vertreter geäußert, binden den Verkäufer nur ab dem Moment, ab dem diese schriftlich von ihm bestätigt wurden.
- 3. Preise**
- 3.1 Alle Preise für die Ware werden in Euro festgelegt, zuzüglich Mehrwertsteuer und verstehen sich ab Werk – Breezand, Niederlande (EXW, Incoterms 2000).
- 3.2 Wenn nach der Auftragsbestätigung, aber vor der Lieferung der Produkte ein oder mehrere kostenbestimmende Faktoren einer Änderung unterworfen sind, behält Verkäufer sich das Recht vor, die vereinbarten Preise dementsprechend anzupassen.
- 3.3 Die Kosten in Bezug auf den Transport, die Verpackung, die Versicherung und die Kontrolle durch das Pflanzenschutzamt gehen auf Rechnung des Käufers. Alle Abgaben und / oder Steuern, die aufgrund des von Verkäufer mit dem Käufer geschlossenen Vertrags schuldig sind oder werden, sowohl direkt als auch indirekt, gehen ausschließlich und komplett auf Rechnung des Käufers und dürfen nicht auf die an Verkäufer geschuldeten Beträge angerechnet werden.
- 4. Bezahlung**
- 4.1 Wenn Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, muss die Bezahlung der von Verkäufer verkauften Güter im Falle von Luftfrachtsendungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum und im Falle von Meeresfrachtsendungen innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum in der vereinbarten Wertstellung stattfinden.
- 4.2 Als Datum der Bezahlung gilt das Wertstellungsdatum, an dem der Verkäufer die Bezahlung erhält. Bei Bezahlung per Giro oder Bank gilt als Datum der Bezahlung der Tag der Kreditierung des Giro- oder Bankkontos des Verkäufers.
- 4.3 Der Käufer ist nicht zu irgendeinem Abzug, Aussetzung oder Zahlungsabzug berechtigt und auch eine Verrechnung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins ist der Verkäufer berechtigt, ab dem Verfalltag den gesetzlichen Zinssatz für Handelstransaktionen in Rechnung zu stellen, während zudem alle auf die Einforderung fallenden Kosten zu Lasten des Käufers gehen, sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen, die mindestens auf 15 % des einzufordernden Betrags festgelegt werden.
- 4.4 Für den Fall, dass ein Auftrag in Etappen ausgeführt wird, ist Verkäufer berechtigt, für die Teillieferungen Bezahlungen zu verlangen, bevor er die weiteren Teillieferungen ausführt.
- 4.5 Verkäufer ist berechtigt bei oder nach der Ausführung des Vertrags, vor der (weiteren) Leistung vom Käufer Sicherheit zu verlangen, dass sowohl die Zahlungs- als auch andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt werden. Die Weigerung des Käufers die verlangte Sicherheit zu stellen, gibt dem Verkäufer das Recht seine Verpflichtungen auszusetzen und verleiht ihm letztendlich das Recht den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder richterliches Eingreifen ganz oder teilweise zu lösen, unabhängig von seinem Recht auf Vergütung von eventuell durch ihn erlittenen Schaden.
- 5. Lieferung**
- 5.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde, finden alle Lieferungen ab Werk, (Breezand), Niederlande (EXW, Incoterms 2000) statt).
- 5.2 Obgleich die angegebene Lieferzeit so weit wie möglich berücksichtigt werden sollte, gilt diese Lieferzeit nur annähernd und kann niemals als ein verbindlicher Termin betrachtet werden. Verkäufer ist solange nicht in Verzug in Bezug auf die Lieferzeit bis er schriftlich vom Käufer diesbezüglich angemahnt wurde, dieser ihm damit die Gelegenheit gegeben hat, doch noch innerhalb eines vertretbaren Termins zu liefern und Verkäufer daran keine Konsequenzen geknüpft hat.
- 5.3 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald Verkäufer den Auftrag schriftlich bestätigt hat.
- 5.4 Verkäufer ist nicht haftbar für Schaden infolge von nicht fristgemäßer Lieferung, wenn und insofern diese nicht fristgemäße Lieferung durch Umstände verursacht wurde, die nicht zu Lasten und auf Risiko des Verkäufers gehen, worunter die Nicht- (fristgemäße) Vertragserfüllung durch Lieferanten verstanden wird. Die nicht (rechtzeitige) Einhaltung irgendeiner Zahlungsverpflichtung durch Käufer, setzt die Lieferungsverpflichtung des Verkäufers außer Kraft.
- 6. Höhere Gewalt**
- 6.1 Im Falle Höherer Gewalt – dazu gehören unter anderem Zuchtmisserfolg, Viren, Naturkatastrophe, Arbeitsniederlegung, Feuer, Ein- und Ausfuhrhindernisse – oder im Falle anderer Umstände, wodurch die Einhaltung des Vertrags vom Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig verlangt werden kann, hat der Verkäufer das Recht um wahlweise ohne richterliches Eingreifen und ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein, per einfacher schriftliche Bekanntgabe, den Vertrag ganz oder anteilig aufzuheben oder die Ausführung dieses Vertrags bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Situation der Höheren Gewalt beendet ist, auszusetzen.
- 6.2 Wenn der Vertrag durch den Verkäufer bereits anteilig ausgeführt wurde, begleicht der Käufer den Verkaufspreis der gelieferten Waren.
- 7. Reklamationen**
- 7.1 Käufer ist verpflichtet, die Güter bei der Lieferung auf sichtbare und / oder direkt wahrnehmbare Mängel zu untersuchen. Als solcherart werden alle Mängel angemerkt, welche durch normale Sinneswahrnehmung oder eine einfache Stichprobe festgestellt werden können. Des Weiteren ist Käufer verpflichtet zu kontrollieren, ob die gelieferten Waren auch in sonstigen Punkten mit der Bestellung übereinstimmen. Durch die Nichteinhaltung der Kontrollpflicht verliert der Käufer alle eventuellen Ansprüche an den Verkäufer.
- 7.2 Wenn das Gelieferte in der Anzahl, Menge und Gewicht weniger als 10 % von dem abweicht, was vereinbart wurde, ist der Käufer trotzdem verpflichtet, das Gelieferte zu akzeptieren.
- 7.3 Reklamationen in Bezug auf die Qualität und Quantität der gelieferten Waren müssen mittels Einschreiben oder Telefax, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Lieferung eingereicht werden. Mängel, die erst in einem späteren Stadium entdeckt werden können (nicht-sichtbare Mängel), müssen dem Verkäufer unverzüglich nach der Entdeckung bekannt gemacht werden. Sobald diese Termine überschritten sind, wird angenommen, dass der Käufer das Gelieferte angenommen hat und spätere Reklamationen werden nicht mehr bearbeitet.
- 7.4 Die Beschwerde muss eine Beschreibung des Mangels enthalten und Verkäufer muss auf erste Bitte die Gelegenheit erhalten die Beschwerde zu untersuchen. Der Käufer muss ermöglichen, dass der Verkäufer eine Inspektion der betroffenen Ware durch einen Fachmann oder eine unabhängige Prüfungsinstanz durchführen lassen kann. Bei der für begründet erklärten Reklamation durch den Fachmann gehen die Kosten der Inspektion zu Lasten des Verkäufers. Bei der nicht begründet erklärten Reklamation gehen die Kosten auf Rechnung des Käufers.
- 7.5 Wenn der Käufer dem Verkäufer eine Beschwerde fristgemäß gemeldet und dieser die Beschwerde anerkannt hat, ist Verkäufer wahlweise ausschließlich zur Lieferung der fehlenden Ware, Ersetzung der gelieferten Ware oder Rückgabe eines entsprechenden Kaufpreisanteils verpflichtet.
- 7.6 Durch das Einreichen einer Beschwerde wird die Bezahlungspflicht des Käufers nicht ausgesetzt, es sei denn der Verkäufer stimmt einem dergleichen Aussetzen ausdrücklich zu.
- 7.7 Die Retoursendung der Güter geschieht auf Rechnung und Risiko des Käufers und kann nur nach vorangehender schriftlicher Genehmigung des Verkäufers stattfinden.
- 8. Haftung**
- 8.1 Der Verkäufer ist zu keinem Zeitpunkt haftbar für Blühergebnisse der gelieferten Ware. Es liegt jederzeit in der Verantwortung des Käufers, zu beurteilen, ob die Bedingungen, unter anderem die klimatologischen, für die Ware geeignet sind.
- 8.2 Im Falle einer zurechnungsfähigen Vertragsverletzung ist die Haftung des Verkäufers immer begrenzt auf maximal den Betrag,

- der dem Netto-Rechnungswert der gelieferten Ware oder dem Teil des Netto-Rechnungswerts der gelieferten Ware, auf den die Schadensersatzforderung sich direkt oder indirekt bezieht.
- 8.3 Vorbehaltlich der gesetzlichen Haftung aufgrund von zwingend rechtlichen Bestimmungen und vorbehaltlich von Vorsatz oder grober Schuld, ist jede Haftung des Verkäufers für irgendeine andere Schadensform ausgeschlossen, darunter verstanden jeder direkte oder indirekte Schaden, Folgeschaden oder Schaden aufgrund entgangener Gewinne.
- 8.4 Der Käufer befreit den Käufer von Forderungen von Dritten wegen Schadensvergütung, für die Verkäufer infolge dieser Bedingungen nicht haftbar ist.
- 9. Annullierung**
- 9.1. Der Verkäufer hat das Recht einen Auftrag zu annullieren, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung der Käufer seinen früheren Bezahlungsverpflichtungen in Bezug auf den Verkäufer oder in Bezug auf andere Gläubiger noch nicht fristgemäß nachgekommen ist. Der Verkäufer kann zudem von diesem Recht Gebrauch machen, wenn die Informationen in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Käufers durch Verkäufer als unzureichend betrachtet werden. An derartige Annullierungen kann der Käufer keine Rechte entleihen und der Verkäufer kann auf keinen Fall von ihm haftbar gemacht werden.
- 9.2. Wenn der Käufer den Vertrag ganz oder anteilig annulliert, gleich infolge welcher Ursache, wird der Verkäufer das nur akzeptieren, wenn die Ware dem Transporteur noch nicht zum Versand übergeben wurde und unter der Bedingung, dass der Abnehmer eine Schadensersatzleistung zahlt, die zumindest 25 % des Rechnungsbetrags der annullierten Ware entspricht. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, alle bis dahin gemachten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 9.3. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Güter zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem diese ihm zur Verfügung gestellt werden. Verweigert Käufer die Annahme ist der Verkäufer berechtigt, diese Güter anderwärtig zu verkaufen und ist der Käufer haftbar für die Preisdifferenz, sowie für alle sonstigen Kosten, die sich hieraus für den Verkäufer ergeben, unter anderem Lagerkosten.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1. Das Eigentum der vom Verkäufer gelieferten Ware geht nicht eher auf den Käufer über bis zur integralen Bezahlung aller vom Verkäufer fakturierten Beträge mit eventuellem Zinssatz, Bußgeld und Kosten, sowie aller Forderungen bzgl. Nichteinhaltung der Käuferverpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen. Die Abgabe eines Schecks oder anderer Handelsdokumente gilt in diesem Zusammenhang nicht als Bezahlung.
- 10.2. Der Verkäufer ist berechtigt, die verkauften Güter unmittelbar zurückzunehmen, wenn der Käufer auf irgendeine Weise in Verzug bleibt und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer Zutritt zu seinem Gelände und zu seinen Gebäuden zu gewähren.
- 10.3. Käufer muss die Güter, auf die ein Eigentumsvorbehalt ruht, getrennt von den sonstigen Gütern lagern, um in der Lage zu sein die Güter vom Verkäufer zu erkennen.
- 10.4. Solange auf die gelieferten Güter ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf Käufer diese außerhalb seiner normalen Betriebsausübung nicht verfremden, belasten, verpfänden oder anderweitig in die Macht von Dritten bringen. Es ist dem Käufer nicht erlaubt die Güter im Rahmen seiner normalen Betriebsausübung zu verfremden, wenn vom Käufer Zahlungsvergleich gefordert oder der Käufer Konkurs erklärt wurde.
- 11. Kündigung und Aussetzung**
- 11.1. Im Fall, dass der Käufer den Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem geschlossenen Vertrag ergeben, nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommt oder wenn dazu begründete Befürchtung besteht, sowie im Falle der Vergleichsanforderung, des Konkurs oder der Geschäftsauflösung des Käufers, als auch im Falle seines Sterbens bzw. seiner Kündigung oder Beendigung, wenn diese eine Gesellschaft ist, hat der Verkäufer das Recht ohne Inverzugsetzung und ohne richterliches Eingreifen den Vertrag zu einem angemessenen Termin auszusetzen oder den Vertrag ohne irgendeine Verpflichtung zum Schadensersatz zu kündigen.
- 11.2. Die Forderung des Verkäufers in Bezug auf den bereits ausgeführten Teil des Vertrags, sowie die aus der Aussetzung oder Kündigung folgenden Schäden, entgangene Gewinne, die darunter verstanden werden, sind unmittelbar einklagbar.
- 12. Geistiges Eigentumsrecht**
- 12.1. Verkäufer behält alle Rechte, die Verkäufer im Bereich des geistigen Eigentums in Bezug auf die von Verkäufer gelieferten Güter hat.
- 12.2. In den Fällen, in denen sich aus dem vom Verkäufer hantierten Katalog oder aus dem von den Parteien geschlossenen Vertrag ergibt, dass eine Sorte Zuchtrechtlichen Schutz genießt – was mit der Angabe R hinter dem Namen der betreffenden Sorte angegeben wird – ist der Käufer an alle mit diesem Recht zusammenhängenden Verpflichtungen gebunden. Übertretung dieser Bestimmung führt dazu, dass der Käufer haftbar ist für jeden daraus für den Verkäufer und Dritte entstehenden Schaden.
- 13. Widersprüchlichkeit zu gesetzlichen Vorschriften**
- Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht anwendbar sein oder im Widerspruch stehen zur öffentlichen Ordnung oder des Gesetzes, wird nur die betreffende Bedingung als nicht geschrieben betrachtet, jedoch die übrigen Bedingungen komplett in Kraft bleiben. Verkäufer behält sich das Recht vor das Abgelehnte rechtsgültig zu ändern.
- 14. Zuständiges Gericht / Anwendbares Recht**
- 14.1. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auch auf die mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge findet soweit im Text nicht ausdrücklich auf deutsches Recht Bezug genommen wird, das niederländische Recht Anwendung.
- 14.2. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- 14.3. Für alle Rechtstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträgen ergeben, ist, sofern das Gesetz diesbezüglich keine anderen zwingenden Vorschriften enthält das Landgericht in Amsterdam zuständig. Es steht dem Verkäufer aber frei, Klage gegen den Käufer auch bei anderen Gerichten, die auf Grund nationaler oder internationaler Rechtsregeln für derartige Klagen zuständig sind, zu erheben.